

# Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis

- KWL-KT 01/18 vom 10. Dezember 2018-

## I. Wahltag der Kreistagswahl im Salzlandkreis

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages im Salzlandkreis findet statt

**am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Salzlandkreises wohnen (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Lands Sachsen-Anhalt - KVG LSA -) und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA verloren haben.

Wählbar in den Kreistag sind alle Bürger des Salzlandkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Absatz 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

## II. Kreiswahlleiter und stellvertretender Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Salzlandkreises hat für die im Salzlandkreis durchzuführende Kreistagswahl

zum Kreiswahlleiter **Herrn Gerold Becher** und zu seinen Stellvertreter **Herrn Marko Gregor**

- beide dienstansässig Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) -

berufen.

## III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Kreistag des Salzlandkreises

Für den Kreistag des Salzlandkreises sind **54 Mitglieder** zu wählen (§ 37 Abs. 3 KVG LSA).

## IV. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Salzlandkreises hat das Wahlgebiet des Salzlandkreises in **sieben Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

<b>Wahlbereich 1</b>	<b>Gebiet der Stadt Aschersleben</b>
<b>Wahlbereich 2</b>	<b>Gebiet der Stadt Staßfurt</b>
<b>Wahlbereich 3</b>	<b>Gebiete der Stadt Seeland, der Stadt Hecklingen und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde</b>
<b>Wahlbereich 4</b>	<b>Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)</b>
<b>Wahlbereich 5</b>	<b>Gebiet der Stadt Calbe (Saale), Stadt Barby und der Gemeinde Bördeland</b>
<b>Wahlbereich 6</b>	<b>Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)</b>

**Wahlbereich 7      Gebiet der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg (Saale) und  
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

**V. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl der Mitglieder des Kreistages wird für den Salzlandkreis ein Kreiswahlausschuss gebildet, dem auch die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse obliegt.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und **sechs** vom Kreiswahlleiter berufenen Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Absatz 1 KWG LSA),
- Bedienstete des Landkreises, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Absatz 1a KWG LSA),
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§10 Absatz 1a Satz 1 KWG LSA) sowie
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§ 10 Absatz 1a Satz 2 KWG LSA)

Allerdings dürfen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Kreiswahlausschuss nicht angehören (§13 Absatz 2 KWG LSA).

Die Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihre/deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. in Verbindung mit § 13 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzern sollen **Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretungen erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden. Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

bis zum **Montag, dem 21. Januar 2019**

vorzuschlagen.

**VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum zur Kreistag**

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises am 26. Mai 2019 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Salzlandkreis  
Herrn Kreiswahlleiter  
Gerold Becher  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer Nr. 416 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

**Montag, dem 18. März 2019 um 18:00 Uhr.**

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in sieben Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 11 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Absatz 3 KWO LSA).

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Allerdings darf sich eine Partei, Wählergruppe oder ein/e Einzelbewerber/in **im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen** beteiligen. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir ebenfalls bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge am

**Montag, dem 18. März 2019 bis 18:00 Uhr**

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Absatz 9 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbereich von **ehundert Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungserklärungen**). Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises und dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 2 KWG LSA sind Unterstützungserklärungen für folgende Parteien nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE.	(DIE LINKE.)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages ununterbrochen im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Nationaldemokratische Partei Deutschlands	(NPD)
Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“	(WIDAB)
Alternative Liste Calbe	(ALC)
Unabhängige Wählergemeinschaft Salzland	(UWG Salzland)
Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel	(WG E-S-W)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

**Montag, dem 18. März 2018, 18:00 Uhr**

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. .

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Abschrift der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, dem 18. Februar 2019, 18:00 Uhr**

dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge und zur Verbindung von Wahlvorschlägen weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Änderung der Kommunalwahlordnung vom 8. Dezember 2013 jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Absatz 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA)

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterinnen des Wahlbüros, Frau Herrmann (Tel. 03471 684-1150) und Frau Wieser (Tel. 03471 684-1168), bei der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale).

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Salzlandkreises ([www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de)) unter der Rubrik „Wahlen 2019 - Kreistagswahl“.

gez. G. Becher  
Kreiswahlleiter